Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 50. Ausgegeben den 14. Dezember 1904.

Inhalt: Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O. S. 283 — Aufnahme, zweite Lehrer- und Entlassungsprüfung im Seminar zu Altdöbern S. 283. — Rektoratsprüfung in Berlin S. 284. — Mittelschullehrerprüfung im Jahre 1905 S. 284. — Die Lehrerinnen-, Schulvorsteherinnen-, Sprachlehrerinnen-, Handarbeitslehrerinnen- und Hauswirtschaftslehrerinnen-Prüfung in Berlin S. 286. — Schulvorsteherinnen- und Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam S. 287. — Nachtrag zu den Statuten der Provinzialhülfskassen S. 287. — Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Apothekerkammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin S. 287. — Abhaltung einer Kollekte S. 288. — Erlaubnis einer Lotterie zur Ausspielung von Pferden, Wagen pp. in Neubrandenburg S. 288. — Parochialregulierungsurkunde für die Pfarrkirchengemeinde Züllichau und die Kirchengemeinde Tschicherzig, Diözese Züllichau S. 288. — Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den bedeutenderen Marktstädten des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. für den Monat November 1904 S. 290. — Bekanntmachung des Königlichen Bergrevierbeamten für Ost-Cottbus S. 290. — Bekanntmachung des Reichspostamts, betreffend die Weihnachtssendungen S. 290. — Eröffnung einer Telegraphenhilfsstelle bei der Försterei Heidemühle S. 291. — Verzeichnis der Hinterlegungsmassen S. 292. — Personalchronik S. 294. — Erledigte Kreisarztstelle des Kreises Erkelenz. S. 294. — Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise S. 296. —

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

(1) Die nächste Lehrerinnen-Prüfung wird in Frankfurt a. O. vom 17. Februar 1905 an abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 21. Januar 1905 an uns einzureichen. Ihnen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2. der Geburtsschein;
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, in welcher sie ihre Unterrichtsübungen — Versuchslektionen und fortlaufenden Klassenunterricht gehalten haben;
5. ein amtliches Führungszeugnis und
6. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. Berlin W. 9, den 1. Dezember 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(2) Die nächste Aufnahmeprüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern wird vom 1. April 1905 an abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind bis zum 3. März 1905 an den Herrn Königlichen Seminardirektor einzureichen. Ihnen sind beizufügen:

1. der Lebenslauf;
2. der Geburtsschein;
3. der Impfschein, der Revakzinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
4. ein amtliches Führungsattest;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 25. November 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(3) Die nächste zweite Lehrerprüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Altdöbern wird vom 3. Juni 1905 an abgehalten werden.

Nur solche Lehrer, die im Regierungsbezirk Frankfurt im Schuldienste stehen und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden.

Die Meldung ist unter Beifügung der Urschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung bis zum 8. April 1905 auf dem Dienstwege an die Königliche Regierung in Frankfurt a. Oder einzureichen.

Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizufügen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet, und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Erfolgt auf die Meldung von der Königlicheu Regierung in Frankfurt a. O. oder von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr nachmittags vorzustellen.

Unter Hinweis auf die Rundverfügung der Königlichen Regierung vom 24. November v. Js. — II B.[1] 6857 — wird die pünktliche Innehaltung der für die Meldung gesetzten Frist noch besonders zur Pflicht gemacht.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 24. November 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(4) Die nächste Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern wird vom 27. Februar 1905 an abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamtskandidaten, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen.

Die Anmeldungen sind bis zum 30. Januar 1905 pünktlich an uns einzureichen und denselben beizufügen:

1. der Lebenslauf;
2. der Geburtsschein;
3. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand;
4. ein amtliches Führungsattest.
5. eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern, und
6. eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbst angefertigt hat.

Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr nachmittags vorzustellen.

Berlin, W 9, Linkstr. 42, den 25. November 1904.

Königliches Provinzial-Schulkolleglum.

(5) Die nächste Rektoratsprüfung wird hier vom 28. April 1905 an abgehalten werden. Die Meldungen, in denen anzugeben ist, in welchem Umfange der Bewerber die Prüfung abzulegen wünscht, sind an uns bis zum 3. Februar 1905, und zwar von den nicht im Schuldienste stehenden Bewerbern unmittelbar, von den im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen.

Zugelassen werden nur solche Bewerber, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers angegeben ist,
2. die Zeugnisse über die empfangene Schul- und Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3. ein amtliches Führungszeugnis und
4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.

Berlin W. 9, den 28. November 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(6) Die nächste Prüfung der Lehrer an Mittelschulen wird hier vom 22. Mai 1905 an abgehalten werden.

Die Meldungen, in denen anzugeben ist, in welchen Fächern (§ 6 B der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8 der Prüfungsordnung) besonders erwünscht sein würde, sind an uns bis zum 27. Februar 1905, und zwar von den noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerbern unmittelbar, von den im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen.

Zugelassen werden nur solche Bewerber, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- und Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3. ein amtliches Führungszeugnis und
4. ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur

Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 24. November 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(7) Die nächsten Lehrerinnen-Prüfungen werden hier vom 8. Februar 1905 an abgehalten werden.

Zu diesen Prüfungen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Es empfiehlt sich dringend, die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, spätestens bis zum 11. Januar 1905 an uns einzureichen. Ihnen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2. der Geburtsschein;
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, in welcher sie ihre Unterrichtsübungen — Versuchslektionen und fortlaufenden Klassenunterricht — gehalten haben;
5. ein amtliches Führungsattest und
6. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 28. November 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(8) Die nächste Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier am 18. Mai 1905 abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Anmeldungen sind an uns bis zum 23. Februar 1905 einzureichen. Ihnen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist;
2. der Geburtsschein;
3. die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen;
4. ein amtliches Führungsattest;
5. ein Zeugnis über die Lehrtätigkeit;
6. ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin W. 9, Linkstr. 42,

den 24. November 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(9) Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Dorotheenschule vom 8. Mai 1905 ab stattfinden.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 27. März 1905 einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist,
2. ein Tauf- bezw. Geburtsschein,
3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszeugnis,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten.

Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 Mark Prüfungsgebühren und 1,50 Mark Stempelgebühren zu entrichten.

Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin W. 9, den 28. November 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(10) Die nächste Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin vom 20. März 1905 ab stattfinden.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 20. Februar 1905 an uns einzureichen. Ihnen sind beizufügen:

a) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
1. das Zeugnis über diese Prüfung;
2. ein amtliches Zeugnis über ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin;

b) von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen:
1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
4. ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;
5. ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
6. ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen:

1. eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:
   a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
   b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
   c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
   d) ein Frauenhemd;
   e) einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
   f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
      einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
      eine weiße und eine buntkarierte Gitterstopfe,
      eine Köperstopfe,
      zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich,
      drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rotem Garn,
      drei ebensolche gotische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn
      und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin.

   Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

   Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.
2. Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Erteilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten.

Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 Mark Prüfungs- und 1 Mark 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin W. 9, Linkstr. 42,
den 28. November 1904.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(**11**) Die nächste Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde wird in Berlin vom 13. März 1905 an abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben;
2. sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung hat spätestens bis zum 13. Februar 1905 bei der Regierung des Bezirks zu erfolgen, in welchem die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Regierung.

1. Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen:
   a) ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum

unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis, den Wohnort, nötigenfalls mit näherer Adresse, angiebt;

b) die erworbenen Prüfungszeugnisse;

c) ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde.

Die Meldung ist dem Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) mit der Bitte um Beifügung eines Zeugnisses über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin zu übergeben. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugnis der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen.

2. Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:

a) einen Lebenslauf wie bei Nr. 1a;

b) einen Tauf- oder Geburtsschein;

c) ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist;

d) die Nachweise über die Schulbildung sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde;

e) ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Berlin W. 9, Linkstr. 42,
den 28. November 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(12) Die nächste Lehrerinnenprüfung zu Potsdam wird vom 13. März 1905 an abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen werden, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Es empfiehlt sich dringend, die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, spätestens bis zum 13. Februar 1905 an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2. der Geburtsschein;
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4. die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontroliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, in welcher sie ihre Unterrichtsübungen-Versuchslektionen und fortlaufenden Klassenunterricht gehalten haben.
5. ein amtliches Führungsattest und
6. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 24. November 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Nachtrag zu den Statuten der Provinzial-hülfskassen a) der Kurmark, b) der Neumark, c) der Niederlausitz vom 4. Oktober 1852:

Die Bestimmung in den Statuten zu a und b § 12 und zu c § 8 und 23:

daß durch Veränderungen im Zinsfuß für die zu bewilligenden Darlehen der Zinsfuß der früher gegebenen Darlehen niemals betroffen wird —

wird aufgehoben und der Provinzial-Ausschuß ermächtigt:

im Falle der Ermäßigung des Zinsfußes für die zu bewilligenden Darlehen den ermäßigten Zinssatz auch für die früher gegebenen Darlehen mit der Maßgabe zu bewilligen, daß

a) die Ermäßigung der Zinsen zur Verstärkung der Tilgung dient,

b) im Falle der Erhöhung des Zinsfußes für die zu bewilligenden Darlehen der erhöhte Zinssatz auch für die früher gegebenen Darlehen — jedoch nicht über den für diese ursprünglich festgesetzt n Zinssatz hinaus — Anwendung finden kann.

Der vorstehende Statuten-Nachtrag ist vom Provinzial-Landtage der Provinz Brandenburg am 25. Februar 1904 beschlossen und durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1904 bestätigt worden.

Berlin, den 6. Dezember 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit des § 6 der Königlichen Verordnung vom 2. Februar 1901 betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker — Gesetz-Sammlung Seite 49 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in die Apothekerkammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin folgende Herren gewählt worden sind:

A. Mitglieder.

I. Stadtkreis Berlin.

1. Dr. F. Calließ, Berlin NW., Alt-Moabit 18.
2. Dr. M. Fraenkel, Berlin SW., Leipzigerstr. 74.
3. Dr. G. Kayser, Berlin NW., Turmstr. 21.
4. Dr. E. Kuhlmann, Berlin W., Wichmannstr. 21.
5. G. Laidler, Berlin S., Urbanstr. 118.
6. Dr. W. Laur, Berlin C., Prenzlauerstr. 45a.
7. H. Linke, Berlin NO., Werneuchenerstr. 13.
8. A. Matz, Berlin W., Genthinerstr. 20.
9. L. Pabst, Berlin SW., Leipzigerstr. 74.
10. Max Roth, Berlin C., Stralauerstr. 47.
11. M. Salinger, Berlin NO., Landsbergerstr. 3.
12. O. Schade, Berlin SW., Großbeerenstr. 52.
13. Paul Schröder, Berlin N., Kesselstr. 1.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

14. A. Liebaldt, Potsdam, Breitestr. 27.
15. M. Kleinecke, Pankow, Floraſtr. 37.
16. F. Calckhof, Franz. Buchholz.
17. C. Hagenbeck, Lichtenberg/Berlin O., Frankfurter Allee 190.
18. Otto Roth, Friedrichsfelde/Berlin.
19. R. Scheinert, Potsdam.
20. B. Herzberg, Spandau, Neuendorferstr. 92.
21. F. Rogalski, Charlottenburg, Eislebenerstr. 7.
22. H. Steinhorst, Prenzlau.
23. S. Schaefer, Tegel/Berlin.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

24. H. Spielmann, Frankfurt O., Kronenapotheke.
25. F. Elsner, Ziebingen.
26. Dr. A. Henschke, Crossen a. O.
27. Udo Kühne, Fürstenwalde/Spree.

B. Stellvertreter.

1. Stadtkreis Berlin.

1. A. von Gusnar, Berlin SW., Friedrichstr. 206.
2. B. Helwig, Berlin S., Kaiser Friedrichplatz 2.
3. Dr. W. Wartenberg, Berlin SO., Reichenbergerstr. 63.
4. M. Beer, Berlin NW., Kirchstr. 15.
5. R. Schering, Berlin N., Chausseestr. 19.
6. A. Welzel, Berlin S., Prinzenstr. 102.
7. W. Rose, Berlin NW., Flemmingstr. 9.
8. K. Duncker, Berlin S., Dresdenerstr. 116.
9. G. Heering, Berlin C., Friedrichsgracht 50.
10. P. Huege, Berlin N., Auguststr. 60.
11. J. Böhnert, Berlin C., Neue Friedrichstr. 96/98.
12. P. Werner, Berlin NW., Stendalerstr. 11.
13. Dr. C. Beysen, Berlin S., Urbanstr. 132.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

14. Dr. A. Böhme, Bernau/Mark.
15. H. Frester, Spandau, Neuendorferstr. 92.
16. H. Krüger, Rixdorf, Bergstr. 13.
17. Dr. E. Bandke, Charlottenburg, Leibnizstr. 89.
18. A. Porsch, Schöneberg, Pallas/Goltzstr. Ecke.
19. M. Hermel, Charlottenburg, Hardenbergstr. 4/5.
20. B. Donsee, Steglitz, Schloßstr. 106.
21. Dr. O. Würst, Oranienburg.
22. W. Möhring, Brandenburg/Havel, Jakobstr. 18.
23. Dr. B. Niederstadt, Wuhlgarten/Berlin.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

24. W. Sartorius, Cüstrin.
25. E. Brandrup, Cottbus, Dresdenerstr. 148.
26. A. Helbing, Guben, am Markt 29.
27. H. Warkentin, Forst i. L.

Potsdam, den 7. Dezember 1904.

Der Oberpräsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 29. November d. Js. — O. P. 25024 — der Bethabara-Stiftung die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis Ende September 1905 in der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg eine Hauskollekte abzuhalten.

Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen sind mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen, sowie mit paginierten und polizeilich beglaubigten Sammelbüchern zu versehen und haben sich vor dem Beginne ihrer Tätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Frankfurt a. O., den 3. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(2) Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch Erlaß vom 25. November d. Js. — II b. 4548 — dem Komitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg die Erlaubnis erteilt, zu der Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des im Jahre 1905 in Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarktes veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Hannover und Schleswig-Holstein, jedoch mit Ausschluß des Stadtkreises Berlin, Lose zu vertreiben. Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(3) **Parochialregulierungsurkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Pfarrkirchengemeinde Züllichau und der Kirchengemeinde Tschicherzig, Diözese Züllichau, wird aufgehoben.

§ 2. In der Kirchengemeinde Tschicherzig wird eine Pfarrstelle mit dem Sitz in Tschicherzig errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1904.

(L. S.) Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. J. V.: gez. Zitelmann.

K. V. Nr. 6785.

Frankfurt a. O., den 28. Oktober 1904.

(L. S.) Königliche Regierung; Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. v. Schroetter.

II. A. 5054.

Nachweisung

des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm) **guten Hafer, Heu und Richtstroh** in den 17 Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder für den **Monat November 1904.**

Laufende Nr.	Namen der Hauptmarktorte.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm) guten Hafer Mk. Pf.	Heu Mk. Pf.	Richtstroh Mk. Pf.	Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
1	Arnswalde	6 82	3 15	1 57	Arnswalde.	
2	Calau	7 61	— —	— —	Calau.	Zu 2. Heu und Stroh nicht zum Markte gebracht.
3	Cottbus	7 91	4 99	2 10	Cottbus Stadt und Cottbus Land.	Zu 3. Für Heu und Richtstroh sind die Handelspreise angegeben.
4	Crossen a. O.	7 88	5 25	2 10	Crossen a. O.	
5	Frankfurt a. O.	7 89	4 41	2 30	Stadt Frankfurt a. O. und West-Sternberg.	Zu 4. Der Preis für Heu ist auf Grund eingezogener Erkundigung notiert.
6	Friedeberg N.-M.	7 35	4 20	2 62	Friedeberg N.-M.	
7	Fürstenwalde	7 86	3 68	1 58	Lebus.	
8	Guben	7 98	5 51	2 63	Guben Stadt und Guben Land.	Zu 6 wie zu 3.
9	Königsberg N.-M.	7 06	3 61	2 58	Königsberg N.-M.	
10	Landsberg a. W.	7 62	4 20	2 10	Landsberg a. W.	
11	Luckau	7 35	5 05	2 00	Luckau.	
12	Lübben	7 88	4 42	2 63	Lübben.	
13	Soldin	7 88	4 20	2 10	Soldin.	
14	Sorau N.-L.	7 35	5 25	1 58	Sorau N.-L.	
15	Spremberg	7 88	5 12	2 10	Spremberg.	
16	Zielenzig	7 12	3 15	1 58	Ost-Sternberg.	Zu 16. Für Heu und Richtstroh wie zu 4.
17	Züllichau	8 01	4 46	1 89	Züllichau-Schwiebus.	

Frankfurt a. O., den 6. Dezember 1904. Der Regierungs-Präsident. v. Dewitz.

(Fortsetzung von Seite 291.)

Laden-Preise. Pro 1 Kilogramm

Nummer.	Namen der Städte	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen ₰	Gersten-Graupe ₰	Gersten-Grütze ₰	Buchweizengrütze ₰	Hafergrütze ₰	Hirse ₰	Reis (Java) mittlerer ₰	Kaffee Java, mittlerer (roh) M. ₰	Kaffee Java, mittlerer in gebrannten Bohnen M. ₰	Kaffee Java, gelber in gebrannten Bohnen M. ₰	Speisesalz ₰	Schweineschmalz (hiesiges) M. ₰
1.	Arnswalde	30	20	37	28	40	40	35	35	2 40	— —	3 30	20	1 60
2	Calau	35	28	33	30	32	48	28	48	2 60	— —	3 40	20	1 60
3.	Cottbus	30	24	50	42	42	55	33	45	2 30	— —	3 —	19	1 75
4.	Crossen a. O.	30	24	40	—	36	50	30	60	2 60	— —	3 40	20	1 80
5.	Cüstrin	35	25	45	38	43	43	50	55	2 75	— —	3 70	20	1 50
6.	Finsterwalde	38	25	36	37	40	60	40	40	2 45	— —	2 80	20	1 70
7.	Forst i. L.	35	23	45	40	40	55	36	50	2 30	— —	2 80	20	1 70
8.	Frankfurt a. O.	35	22	34	27	32	37	30	40	2 60	3 —	2 90	19	1 50
9.	Friedeberg N.-M.	28	22	25	27	36	45	28	45	2 10	— —	2 40	19	1 40
10.	Fürstenwalde a. Sp.	33	23	40	40	40	40	38	60	— —	2 60	2 60	20	1 80
11.	Guben	34	26	42	38	38	55	30	52	2 70	— —	3 50	20	1 50
12	Königsberg N.-M.	39	28	45	29	45	45	50	48	2 55	— —	2 95	20	1 55
13.	Landsberg a. W.	35	19	45	30	35	45	30	50	2 40	— —	3 —	20	1 70
14.	Luckau	28	20	36	36	40	50	35	50	2 10	— —	2 80	20	1 60
15.	Lübben N.-L.	33	23	38	43	38	45	33	39	2 10	— —	2 40	20	1 60
16.	Schwiebus	29	22	45	35	38	55	33	45	2 50	— —	3 10	20	1 90
17.	Soldin	28	22	45	28	43	43	43	55	2 60	— —	3 —	20	1 30
18.	Sorau	31	27	50	33	36	45	26	43	2 50	— —	2 70	19	1 80
19.	Spremberg	32	25	36	36	36	55	35	45	2 70	— —	3 40	20	1 60
20.	Zielenzig	36	20	36	30	30	40	32	40	3 60	— —	2 80	20	1 60
21.	Züllichau	35	25	42	37	37	55	32	55	1 80	— —	2 50	21	1 15

Nach der Durchschnitts-Markt- und Laden-Preise in den bedeutenderen Marktstädten

Markt-

Laufende Nummer	Namen der Städte	pro 100 Kilogramm																		
		Weizen						Roggen						Gerste						
		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
1.	Arnswalde	16	80	16	60	16	40	13	—	12	80	12	60	13	90	13	70	13	60	
2.	Calau.	31	66	—	—	—	—	22	50	—	—	—	—	22	42	—	—	—	—	
3.	Cottbus	16	—	—	—	—	—	13	61	13	47	13	30	14	50	—	—	—	—	
4.	Crossen a. O. . .	17	20	17	—	17	—	12	85	—	—	12	80	14	50	—	—	14	20	
5.	Cüstrin	17	75	16	75	15	75	14	31	13	75	13	25	16	—	15	—	14	—	
6.	Finsterwalde. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	13	44	—	—	—	—	—	—	—	—	
7.	Forst i. L.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8.	Frankfurt a. O. .	17	—	—	—	—	—	13	30	13	23	13	—	15	55	15	28	14	70	
9.	Friedeberg Nm. .	—	—	—	—	—	—	—	—	12	67	—	—	—	—	13	50	—	—	
10.	Fürstenwalde a. Spr.	—	—	—	—	—	—	13	56	13	33	—	—	15	30	—	—	—	—	
11.	Guben	18	40	18	—	17	60	13	40	13	—	12	60	14	90	14	50	14	10	
12.	Königsberg Nm. .	16	79	—	—	—	—	13	01	—	—	—	—	14	39	—	—	—	—	
13.	Landsberg a. W. .	17	40	16	95	16	50	13	40	13	20	12	84	15	30	14	40	13	50	
14.	Luckau	18	14	—	—	—	—	13	30	—	—	—	—	15	58	—	—	—	—	
15.	Lübben N.-L. . .	—	—	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16.	Schwiebus	17	45	17	33	17	20	12	98	12	88	12	78	14	11	13	94	13	76	
17.	Soldin	—	—	—	—	—	—	12	80	—	—	—	—	14	30	—	—	—	—	
18.	Sorau	18	—	17	50	17	—	13	20	13	—	12	80	14	88	14	38	13	88	
19.	Spremberg	18	—	—	—	—	—	13	53	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	
20.	Zielenzig	—	—	—	—	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—	
21.	Züllichau	17	50	17	40	17	30	13	50	13	40	13	30	14	19	14	09	13	99	

Laufende Nummer	Namen der Städte	Hafer					
		gut		mittel		gering	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰
1.	Arnswalde	13	—	12	80	12	60
2.	Calau.	14	08	—	—	—	—
3.	Cottbus	15	07	14	87	14	60
4.	Crossen a. O. . .	15	—	—	—	14	74
5.	Cüstrin	15	83	15	03	14	23
6.	Finsterwalde. . . .	—	—	15	05	—	—
7.	Forst i. L.	15	50	—	—	—	—
8.	Frankfurt a. O. .	15	02	14	74	14	54
9.	Friedeberg Nm. .	—	—	13	20	—	—
10.	Fürstenwalde a. Spr.	14	97	14	68	—	—
11.	Guben	15	10	14	70	14	30
12.	Königsberg Nm. .	13	28	—	—	—	—
13.	Landsberg a. W. .	14	52	14	24	13	70
14.	Luckau	14	—	—	—	—	—
15.	Lübben N.-L. . .	15	—	—	—	—	—
16.	Schwiebus	14	40	14	13	13	85
17.	Soldin	14	70	—	—	—	—
18.	Sorau	14	—	13	50	13	—
19.	Spremberg	15	—	—	—	—	—
20.	Zielenzig	13	55	13	19	—	—
21.	Züllichau	15	20	15	10	15	—

Bekanntmachung des Königlichen Bergrevierbeamten für Ost-Cottbus.

Das Dienstbureau des Königlichen Bergreviers Ost-Cottbus befindet sich vom 16. d. M. ab in Cottbus, Bahnhofstraße Nr. 53.

Die Dienststunden sind auf 9 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags festgesetzt.

An Sonn- und Festtagen ist das Bureau mit Ausnahme von 11—12 Uhr mittags geschlossen.

Cottbus, den 14. Dezember 1904.

Der Königliche Bergrevierbeamte.
Richter, Bergmeister.

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es ist nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendnng eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c.

weisung
des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. für den Monat **November** 1904.

Preise.

Hülsenfrüchte			Kartoffeln	Stroh		Heu	Fleisch	pro 1 Kilogramm Fleisch							Eier 60 Stück
Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-		Rindfleisch (im Großhandel)	Rind- von der Keule	Rind- vom Bauche	Schweine-	Kalb-	Hammel-	Speck (geräuchert), hiesiger	Butter	
M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
21 —	32 50	40 50	6 50	2 75	2 —	5 50	111 —	1 33	1 17	1 17	1 10	1 20	1 60	2 42	5 07
— —	— —	— —	6 81	— —	— —	— —	102 50	1 50	1 20	1 20	1 20	1 50	1 90	2 48	4 55
35 —	35 —	46 —	7 33	4 —	— —	9 50	115 —	1 28	1 15	1 23	1 15	1 44	1 55	2 46	5 18
30 —	32 —	40 —	7 38	3 90	— —	9 —	— —	1 60	1 10	1 13	1 15	1 20	1 90	2 44	4 92
38 13	39 —	38 —	8 —	4 69	2 38	8 20	— —	1 50	1 30	1 45	1 45	1 45	1 76	2 38	5 20
— —	— —	— —	7 04	4 57	— —	10 95	— —	1 40	1 20	1 20	1 20	1 40	1 80	2 70	4 90
35 —	35 —	40 —	8 —	3 50	— —	9 —	100 —	1 20	1 —	1 20	1 20	1 30	1 60	2 50	4 30
33 —	38 —	40 —	7 34	4 15	— —	7 69	100 82	1 36	1 14	1 35	1 40	1 35	1 50	2 40	4 83
— —	— —	— —	6 —	— —	— —	— —	— —	1 30	1 20	1 20	1 30	1 30	— —	2 07	5 02
24 —	32 —	34 —	7 31	3 —	— —	7 —	120 —	1 40	1 20	1 30	1 30	1 40	1 60	2 42	4 89
35 —	38 —	44 —	7 80	4 25	— —	9 38	110 —	1 45	1 20	1 30	1 30	1 50	1 55	2 53	4 75
19 69	— —	— —	5 —	4 42	— —	6 61	— —	1 60	1 30	1 30	1 30	1 30	1 70	2 45	5 40
20 50	32 —	36 —	6 50	3 50	2 —	7 —	108 —	1 50	1 —	1 30	1 40	1 35	1 60	2 40	6 20
— —	— —	— —	7 06	3 80	— —	9 63	— —	1 40	1 40	1 20	1 30	1 40	1 60	2 80	4 84
28 —	37 50	45 —	7 50	5 —	— —	8 43	120 —	1 40	1 20	1 40	1 40	1 40	1 80	2 60	4 80
25 —	31 50	26 50	6 98	3 15	2 20	6 50	105 —	1 40	1 20	1 18	1 15	1 21	1 73	2 38	4 35
25 —	30 —	40 —	5 90	3 75	2 80	7 50	— —	1 40	1 20	1 15	1 30	1 30	1 70	2 50	5 53
21 —	32 —	44 —	7 50	3 —	2 20	9 25	105 —	1 20	1 10	1 20	1 10	1 40	1 88	2 50	3 80
27 —	29 50	41 —	7 70	4 —	3 —	9 63	105 —	1 20	1 —	1 10	1 10	1 40	1 80	2 70	4 75
— —	— —	— —	6 62	2 80	— —	5 78	— —	1 65	1 20	1 20	1 35	1 30	2 —	2 50	4 80
27 —	31 —	29 25	7 55	3 40	— —	8 45	120 —	1 35	1 15	1 28	1 21	1 35	1 90	2 41	4 44

(Fortsetzung siehe Seite 289).

absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im innern deutschen Verkehr (Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg) nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 8. Dezember 1904.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Im Auftrage: Gieseke.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

Am 7. Dezember ist bei der Försterei Heidemühle eine Telegraphenhilfsstelle mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Frankfurt (Oder), 8. Dezember 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Verzeichnis derjenigen Hinterlegungsmassen, bei welchen die Verzinsung am 1. Januar, 1. Februar und 1. März 1905 einzustellen ist.

1 Laufende Nr.	2 Spezial-Manual Bd.	2 Spezial-Manual Seite	3 Bezeichnung der Hinterlegungsmasse	4 Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers	5 Betrag des hinterlegten Geldes M.	5 Betrag des hinterlegten Geldes ₰	6 Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinterlegungserklärung ausgezahlt werden soll	7 Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung 2c.	8 Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist	9 Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung
1	53	44	Jobel, Ansprüche in Sachen Huths Nachfolger c/a. Conrad.	Zimmer, Gerichtsvollzieher in Landsberg a. W.	50	18	Die Auszahlung wird durch den Vertreter des Hauswirts Jobel, Rechtsanwalt Fabienke in Landsberg a. W. beantragt werden.	Teilweiser Auktionserlös vom 28. November 1894 in Sachen der Firma Karl Traugott Huths Nachfolger in Landsberg a W., vertreten durch den Rechtsanwalt Hemdd ebenda, welcher auf Antrag des Hauswirts Jobel in Landsberg a. W. auf Grund des Beschlusses des Königlichen Amtsgerichts ebenda vom 27. November 1894 hinterlegt werden muß.	Königliches Amtsgericht in Landsberg a. W. — IV. M. 461/1. 94. —	1. Januar 1905
2	53	59	Glaesmer geb Peiler c/a. Johannes Glaesmer.	Max Kunckel, Rechtsanwalt zu Landsberg a. W., als Vertreter des Landgerichts-Sekretärs Poetter zu Landsberg a. W.	277	64	Die Auszahlung soll an Frau Glaesmer oder deren Rechtsnachfolger erfolgen, sobald der Anspruch des Johannes Glaesmer auf die Zinsen des Kapitals rechtskräftig beseitigt ist.	Der Kapitalsbetrag war auf dem Grundstück des Landgerichts-Sekretärs Poetter in Landsberg, Zantocher Vorstadt Nr. 82 in Abt. III Nr. 30 für Hermann Wiczynski eingetragen und sollte mit Zustimmung dieses eingetragenen Gläubigers an Frau Katharina Glaesmer geb. Peiler zu Cüstrin ausgezahlt werden. Der Versicherungsinspektor Kaufmann Johannes Glaesmer, angeblich in Wien, macht teilweise Ansprüche auf den Betrag geltend, welche Frau Glaesmer bestreitet.	—	1. Januar 1905

3	53	63	Brauns Nachfolg. & Dennert c/a. Schröder.	Otto Gaedke, Gerichtsvollzieher in Zehden, Kr Königsberg N.-M.	78	10	Die Auszahlung wird das Prozeßgericht bestimmen.	In Sachen: 1) der Handlung Albert Brauns Nachfolger in Stettin, 2) des Arbeiters Ferdinand Dennert zu Warnitz c/a. den Eigentümer und Händler Gottlieb Schröder in Alt-Cüstrinchen verlangt Gläubiger ad 2 vorzugsweise Befriedigung.	—	1. Januar 1905
4	48	256	Handelsgesellschaft Weber & Thide, Forderung.	Ernst Weiß, Getreidehändler in Lübben.	59	—	Handelsgesellschaft Weber & Thide zu Berlin N., Oranienburgerstr. Nr. 11.	Zinsen vom 1. Oktober 1894 bis 1. Januar 1895 von der auf dem Grundstück Lübben Nr. 345 Abt. III Nr. 9 eingetragenen Geschäftsforderung von 5900 Mark der Handelsgesellschaft Weber & Thide zu Berlin N., Oranienburgerstr. 11.	—	1. Februar 1905
5	53	103	Rohde, geb. Masche, Hebung aus Rohde, Zwangsverst. K. 35 94.	Königl. Amtsgericht in Landsberg.	1188	93	Witwe Rohde, Henriette, geb. Masche zu Vietz, und nach deren Tode die dann vom unterzeichneten Gericht zu bezeichnenden ausgefallenen Gläubiger.	Kapital zur Deckung der künftigen Hebungen des für die Witwe Rohde, Henriette geb. Masche zu Vietz auf dem Grundstück Vietz, Band X Blatt Nr. 484 Abt. 2 Nr. 5 eingetragenen Ausgedinges.	Königliches Amtsgericht in Landsberg a. W. — IV. K. 35. 94.	1. Februar 1905
	53	112	Schneider & Sohn, Ansprüche i. S. Eltze c/a. Hellmund	Klee, Gerichtsvollzieher in Landsberg a. W.	75	90	Über die spätere Herauszahlung soll das Königliche Amtsgericht in Landsberg a. W. entscheiden.	Auf Grund des Beschlusses des Königlichen Amtsgerichts zu Landsberg a. W. vom 3. Januar 1895 IV. M. 9/1. 95 in der Zwangsvollstreckungssache Eltze c/a. Hellmund.	Königliches Amtsgericht in Landsberg a. W. — IV. M. 9/1. 1895.	1. Februar 1905

Personal-Chronik.

(1) Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Kreisbauinspektor Richter zu Königsberg N.-M. den Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

(2) Der Mühlenbesitzer Hermann Schröter in Ostrow ist zum Kreisverordneten für den Kreis Ost-Sternberg bestellt worden.

(3) Dem Katastersekretär Krantz hier ist der Titel Steuerinspektor verliehen.

(4) Dem Fräulein Elisabeth Gristow in Friedersdorf bei Dobrilugk, Kreis Luckau, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

(5) Dem Fräulein Gertrud Mahnfeldt in Nickern, Kreis Züllichau-Schwiebus, ist die Erlaubnis zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirke erteilt worden.

(6) Im Kreise Guben ist ernannt worden: der Mühlenbesitzer Pietsch zu Amtitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 21 Amtitz.

(7) Im Kreise Landsberg a. W. ist ernannt worden: der Gutsbesitzer Schulz in Neuendorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 22 Merzdorf und der frühere Schulze Krüger in Stennewitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 10 Stennewitz.

Vermischtes.

(1) Der bisherige Hilfsprediger an der Friedenskirche zu Potsdam Ernst Albers ist zum Pfarrer der Parochie Polenzig, Diözese Sternberg I, bestellt worden.

(2) Der bisherige Predigtamtskandidat Gustav Nägler ist zum Pfarrer der Parochie Groß-Kraußnigk, Diözese Sonnewalde, bestellt worden.

(3) Die Kreisarztstelle des Kreises Erkelenz (Regierungsbezirk Aachen) mit dem Wohnsitz in Erkelenz soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mk. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mk., die Amtsunkosten-Entschädigung 180 Mk. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 2. Dezember 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.

Vorstehendes Verzeichnis wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 249) öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. O., den 2. November 1904.

J. V.: Dr. Höhnen.

Laufende Nr.	Spezial-Manual. Bd. Seite	Bezeichnung der Hinterlegungsmasse.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	Betrag des hinterlegten Geldes M. ₰	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinterlegungserklärung ausgezahlt werden soll.	Bemerkungen über die Veranlassung zur Hinterlegung rc.	Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist	Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
7	53 119	Hintze c/a. Hansen.	Pülchel, Gerichtsvollzieher in Cottbus.	39 70	Die Auszahlung soll erfolgen mit Einwilligung des Mitbeklagten Hansen oder auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses an den Mitkläger Hintze.	Auf Grund des Beschlusses des Königlichen Landgerichts zu Cottbus vom 3. Januar 1895 in Mitsachen des Mühlenfabrikanten Theodor Hintze in Cottbus c/a. den Kaufmann M. Hansen in Neuh. — T. 1/95. II. u. 36.	Königliches Landgericht in Cottbus. T. 1/95. II. u. 36.	1. Februar 1905

K. H. 2457.

Nachweisung

der **24jährigen** Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O.

nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1904.
§ 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Weizen		Roggen		Große Gerste		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen	
		Für 1 Neuscheffel											
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1	Arnswalde	5	78	4	72	4	13	—	—	2	84	7	03
2	Beeskow	—	—	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Calau	—	—	5	25	—	—	—	—	3	30	—	—
4	Cottbus	6	74	5	31	4	75	—	—	3	34	11	21
5	Crossen a. O.	6	85	5	38	4	97	—	—	3	41	—	—
6	Cüstrin	5	99	5	02	4	31	—	—	3	24	9	61
7	Finsterwalde	—	—	5	42	—	—	—	—	3	59	—	—
8	Forst N.-L.	—	—	5	90	5	31	—	—	3	82	—	—
9	Frankfurt a. O.	—	—	5	05	4	51	—	—	3	13	—	—
10	Friedeberg N.-M.	—	—	4	75	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Fürstenwalde (Spree)	5	90	4	97	4	67	—	—	3	23	—	—
12	Guben	6	32	4	99	4	67	—	—	3	34	11	65
13	Königsberg N.-M.	6	52	5	02	4	76	—	—	3	16	7	31
14	Landsberg a. W.	6	02	4	77	4	26	—	—	2	91	7	62
15	Luckau	—	—	5	02	4	77	—	—	3	06	—	—
16	Lübben	6	98	5	53	5	03	—	—	3	18	10	86
17	Sagan	6	31	5	21	4	73	—	—	3	42	—	—
18	Soldin	6	07	4	86	4	29	—	—	3	15	9	17
19	Sommerfeld	—	—	5	05	4	74	—	—	3	21	—	—
20	Sorau	6	54	5	06	4	79	—	—	3	27	8	67
21	Spremberg	—	—	5	16	4	94	—	—	3	41	10	72
22	Wriezen (Oder)	6	33	5	22	4	86	—	—	3	21	9	95
23	Zielenzig	—	—	4	93	—	—	—	—	2	93	—	—
24	Züllichau	6	42	5	19	4	41	—	—	3	23	—	—

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 34 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Frankfurt (Oder) für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 6. Dezember 1904.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.
Metz.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder für das Jahr **1904.**

ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Laufende Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																		Kartoffeln		Rauchfutter			
		Weizen		Roggen		Große Gerste		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen										Heu		Stroh	
		für		für		für		für		für		für								für		pro 100 kg			
		100 kg	Neuscheffel	100 kg	Neuscheffel	100 kg	Neuscheffel	100 kg	Neuscheffel	100 kg	Neuscheffel	100 kg	Neuscheffel							100 kg	Neuscheffel				
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.							M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		M. Pf.	
1	Arnswalde[1]	16 60	6 31	12 80	4 74	13 80	4 55	— —	— —	12 80	2 94	21 —	8 82							6 50	2 47	5 50	2 75		
2	Beeskow[2]	16 68	5 89	13 07	4 88	14 70	5 05	— —	— —	14 23	3 27	22 50	9 23							6 20	2 29	7 75	3 20		
3	Calau	17 64	6 90	13 24	4 83	14 67	4 81	— —	— —	14 —	3 12	26 —	10 66							6 50	2 55	12 50	4 25		
4	Cottbus[3]	15 80	6 11	13 50	5 04	14 50	4 76	— —	— —	14 80	3 66	35 —	14 70							7 35	2 94	8 75	3 75		
5	Crossen	17 10	6 68	12 83	4 80	14 40	5 11	— —	— —	14 73	3 69	— —	— —							7 50	2 83	— —	4 —		
6	Cüstrin[4]	16 80	6 54	13 33	5 05	15 —	4 66	— —	— —	14 53	3 44	35 —	14 88							7 90	3 16	7 50	4 50		
7	Finsterwalde	— —	— —	13 41	5 03	— —	— —	— —	— —	15 10	3 62	— —	— —							6 90	2 83	11 50	4 50		
8	Forst N.-L.[5]	18 50	7 12	13 50	5 13	15 —	5 03	— —	— —	15 50	4 03	35 —	14 53							8 —	3 32	9 —	3 50		
9	Frankfurt a. O.[6]	17 —	6 55	13 28	4 89	15 30	5 20	— —	— —	14 77	3 51	21 —	8 87							6 80	2 64	7 90	4 —		
10	Friedeberg N.-M.[7]	— —	— —	12 50	4 50	13 25	4 97	— —	— —	12 04	3 01	20 —	8 —							5 87	2 35	8 75	4 87		
11	Fürstenwalde Spree[8]	16 50	5 89	13 35	4 80	15 37	5 06	— —	— —	14 75	3 12	26 —	10 66							7 25	2 78	7 20	3 —		
12	Guben[9]	18 —	7 02	13 —	4 75	14 50	4 71	— —	— —	14 50	3 41	35 —	14 35							7 80	2 89	9 50	4 25		
13	Königsberg N.-M.[10]	16 75	6 37	13 —	4 81	14 20	4 83	— —	— —	13 25	3 05	19 50	8 19							5 —	1 85	6 75	4 50		
14	Landsberg a. W.[11]	17 13	6 29	13 23	4 76	14 65	4 73	— —	— —	14 08	3 24	21 —	8 61							6 80	2 82	7 —	3 50		
15	Luckau	18 45	7 43	13 20	5 05	15 60	5 29	— —	— —	14 —	3 38	— —	— —							7 —	2 70	10 —	3 80		
16	Lübben[12]	18 50	7 40	13 50	5 13	13 —	4 55	— —	— —	15 —	3 30	28 —	11 76							7 50	3 38	8 —	5 —		
17	Sagan	17 50	6 79	13 50	4 84	15 50	5 36	— —	— —	14 35	3 30	26 —	10 48							6 50	— —	8 25	3 30		
18	Soldin[13]	16 53	6 33	12 90	4 77	14 83	4 75	— —	— —	14 53	3 78	21 —	8 40							5 90	2 04	7 50	3 75		
19	Sommerfeld[14]	17 —	6 46	12 88	4 77	14 46	4 84	— —	— —	14 45	3 25	24 —	9 60							7 60	2 85	7 50	2 41		
20	Sorau[15]	17 50	7 55	13 —	4 83	14 25	4 75	— —	— —	13 50	3 26	21 —	8 68							7 50	2 68	9 25	3 —		
21	Spremberg[16]	17 75	6 92	13 82	4 98	15 75	4 98	— —	— —	15 25	3 51	27 —	11 34							7 60	2 86	9 50	3 75		
22	Wriezen a. O.[17]	16 50	7 05	13 10	5 27	15 85	6 13	— —	— —	14 50	4 —	27 —	12 56							6 50	2 67	7 50	3 75		
23	Zielenzig[18]	16 75	6 45	12 75	4 72	13 75	4 54	— —	— —	13 25	2 85	18 —	7 83							6 30	2 02	5 50	2 80		
24	Züllichau[19]	17 40	6 68	13 40	4 98	14 —	4 48	— —	— —	15 05	3 63	27 —	10 94							7 70	2 98	8 45	3 40		

[1]) 100 kg Futtererbsen = 15,50 Mk., 1 Neuscheffel = 6,36 Mk. [2]) 100 kg Futtererbsen = 10 Mk., 1 Neuscheffel = 4,00 Mk. [3]) 100 kg Futtererbsen = 18,50 Mk., 1 Neuscheffel = 7,59 Mk. [4]) 100 kg Futtererbsen = 16 Mk. [5]) 100 kg Futtererbsen = 20 Mk., 1 Neuscheffel = 8,20 Mk. [6]) 100 kg Futtererbsen = 15 Mk, 1 Neuscheffel = 6,15 Mk. [7]) 100 kg Futtererbsen 16 Mk., 1 Neuscheffel = 6,40 Mk. [8]) 100 kg Futtererbsen = 16 Mk., 1 Neuscheffel = 6,48 Mk. [9]) 100 kg Futtererbsen = 17,00 Mk., 1 Neuscheffel = 6,89 Mk. [10]) 100 kg Futtererbsen = 15,50 Mk., 1 Neuscheffel = 6,36 Mk. [11]) 100 kg Futtererbsen = 15,50 Mk., 1 Neuscheffel = 6,20 Mk. [12]) 100 kg Futtererbsen = 17,00 Mk., 1 Neuscheffel = 7,14 Mk. [13]) 100 kg Futtererbsen = 15 Mk., 1 Neuscheffel = 5,66 Mk. [14]) 100 kg Futtererbsen = 17,50 Mk., 1 Neuscheffel = 5,25 Mk. [15]) 100 kg Futtererbsen = 16,00 Mk., 1 Neuscheffel = 6,40 Mk. [16]) 100 kg Futtererbsen = 21,00 Mk., 1 Neuscheffel = 8,43 Mk. [17]) 100 kg Futtererbsen = 14,50 Mk., 1 Neuscheffel = 6,60 Mk. [18]) 100 kg Futtererbsen = 15,50 Mk., 1 Neuscheffel = 6,43 Mk. [19]) 100 kg Futtererbsen = 21,25 Mk., 1 Neuscheffel = 7,44 Mk.

Frankfurt a. O., am 6. Dezember 1904.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern. Metz.

Redigiert im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend

das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auf Grund des § 64 Absatz 6 des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl. 1899 S. 463) wird für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden folgendes bestimmt:

I. Einleitung.

1. Nach § 57 liegt den unteren Verwaltungsbehörden ob:
   a) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;
   b) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);
   c) die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);
   d) die Benachrichtigung des Vorstands der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);
   e) die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen. Bildet die untere Verwaltungsbehörde ein Kollegium, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Geschäfte einen Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können. In der Rheinprovinz ist der Bürgermeister zur Bestellung eines solchen Kommissars befugt; das gleiche gilt für die Städte der Provinz Westfalen, in denen statt des Magistrats nur ein Bürgermeister gewählt ist.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Geschäfte der Invalidenversicherung ein besonderes Tagebuch zu führen.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten. (§ 57 Ziff. 1, § 112.)

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Die Anbringung kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen; sie muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente) enthalten.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtsbuch und etwa vorhandene Nachweisungen) und sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtsschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen. Auch ist der Versicherte zu veranlassen, daß er etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig (§§ 189, 190) beibringt und die in seinem Besitz befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten einreicht. Bestehen bei einer verheirateten weiblichen Versicherten Zweifel über die Identität der Antragstellerin mit der in der Quittungskarte bezeichneten Persönlichkeit, so kann die Vorlage der Heiratsurkunde (Trauschein) verlangt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde hat bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (freiwillige Fortsetzung, Erneuerung der Versicherung) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat und daß freiwillige Beiträge für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden dürfen. Bei Anträgen auf Bewilligung einer Altersrente ist die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu veranlassen und der Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die Versicherungspflicht fortbesteht, solange nicht gemäß § 6 Abs. 1 die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

3. Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnortes oder Beschäftigungsorts rechtswirksam anbringen. Die Vorschrift der Ziffer 2 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken an die für seinen Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben, vorher aber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beweisstücke zu prüfen und soweit sich Mängel ergeben, deren Beseitigung tunlichst durch persönliche Verhandlung mit dem Antragsteller herbeizuführen. Ist die Beseitigung der Mängel nicht möglich, oder findet der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) sonst Bedenken gegen den Antrag, so hat er diese bei der Weitergabe des Antrages an die untere Verwaltungsbehörde hervorzuheben.

4. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen und die Abstellung von Mängeln sowie die Nachlieferung fehlender Beweisstücke zu verlangen. Insbesondere hat sie die für die Beurteilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nötigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entschließung des Vorstands der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht bereits angeordnet ist, die Bestellung eines Pflegers zur Wahrung der Rechte des Rentenbewerbers bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente hat die untere Verwaltungsbehörde auch festzustellen:

a) ob und wann der Rentenbewerber einen Unfall erlitten und welchen Ausgang das Entschädigungsverfahren genommen hat,

b) ob der Rentenbewerber bereits früher einen Antrag auf Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente gestellt und von welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung er einen Bescheid erhalten hat und

c) ob und zutreffendenfalls bei welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung für den Rentenbewerber ein Heilverfahren beantragt oder eingeleitet worden ist.

5. Wird bei dem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente ein ausreichendes ärztliches Zeugnis von dem Versicherten nicht vorgelegt, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Untersuchung

des Gesundheitszustandes und die Abgabe eines Gutachtens über das Maß der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers herbeizuführen; dabei sind die von der Versicherungsanstalt wegen Beschaffung dieser Zeugnisse getroffenen Maßnahmen tunlichst zu berücksichtigen.

Von einer ärztlichen Untersuchung ist abzusehen, wenn sich aus den Vorlagen klar ergibt, daß die Wartezeit nicht erfüllt oder die Anwartschaft erloschen ist oder daß der Antragsteller weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt gewesen ist oder daß ein früherer Invalidenrentenantrag, der mangels Nachweises der dauernden Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, innerhalb eines Jahres seit der Zustellung der letzten endgültigen Entscheidung ohne die nach § 120 erforderliche Bescheinigung wiederholt wird.

Von einer ärztlichen Untersuchung kann in der Regel abgesehen werden, wenn

a) die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt ist und der Verletzte eine Unfallrente erhält,
b) ein früherer Invalidenrentenantrag, welcher, obwohl Erwerbsunfähigkeit vorlag, wegen nicht erfüllter Wartezeit zurückgewiesen war, wiederholt wird,
c) der Antragsteller eine Altersrente bezieht und auf andere Weise die Erwerbsunfähigkeit glaubhaft festgestellt ist,
d) augenscheinlich erkennbar oder in einem voraufgegangenen Heilverfahren oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt oder daß und seit wann dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber bereits den Antrag auf Gewährung einer Alters-, Invaliden- oder Unfallrente oder auch Übernahme des Heilverfahrens gestellt hatte, so sind zunächst die Vorgänge einzufordern und soweit dies nach Lage der Verhältnisse tunlich erscheint, dem untersuchenden Arzte zugänglich zu machen.

6. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde), sofern der Antrag auf Bewilligung einer Rente bei ihm eingeht, die unter Ziffer 4 bezeichneten Ermittelungen an Stelle der unteren Verwaltungsbehörde vorzunehmen und erst nach ihrem Abschlusse den Antrag an diese weiterzugeben hat. Ist die Vorbereitung durch den Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) nicht ausreichend, so hat die untere Verwaltungsbehörde ihre Vervollständigung herbeizuführen.

7. Die untere Verwaltungsbehörde gibt, falls sie sich nach pflichtmäßiger Prüfung für die Bewilligung der Rente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt weiter. Gelangt jedoch die untere Verwaltungsbehörde auf Grund der Prüfung zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so ist zur Erörterung des Antrages eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Termin soll tunlichst innerhalb sechs Wochen, nach dem Tag, an dem der Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingegangen ist, stattfinden.

8. Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) bestimmten Reihenfolge. Zugleich sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden und der Antragsteller von der Anberaumung des Termins zu benachrichtigen. Beantragt dieser auf die Benachrichtigung hin seine Zuziehung zum Termin oder hält die untere Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts die Zuziehung des Versicherten zur Verhandlung für erforderlich, so ist der Versicherte zum Termine zu laden. Zwischen der Benachrichtigung oder der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermine sollen in der Regel mindestens vierundzwanzig Stunden liegen.

Bei Behinderung des Landrats dürfen nur solche Beamte den Vorsitz übernehmen, die nach Bestimmung der Kreisordnung oder auf Grund besonderer Anordnung des Ministers des Innern zur Vertretung des Landrats befugt sind.

9. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, wird der Versicherte oder sein Bevollmächtigter über den Antrag und über die gegen diesen geltend zu machenden Bedenken gehört. Dieselben können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt

wird, er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. Ist der Versicherte nicht zur Verhandlung geladen und ergibt sich im Verlaufe der Verhandlung, daß seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Versicherte zu dem neuen Termine zu laden. Erscheint auf die Ladung weder der Versicherte noch sein Bevollmächtigter, so ist die Verhandlung ohne diese zu Ende zu führen. Eine Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt.

Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

10. Über die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung, sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter und des Protokollführers, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. Die Begutachtung hat sich auf die Versicherungspflicht oder auf das Versicherungsrecht, und bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente auf das Maß der Erwerbsfähigkeit, sowie darauf zu erstrecken, ob und seit wann die Erwerbsunfähigkeit als dauernd oder als vorübergehend anzusehen ist, und ob die Rente aus den im § 15 Abs. 2 Satz 2 oder im § 17 angegebenen Gründen versagt werden soll. Auf die Erfüllung der Wartezeit, die Entrichtung der erforderlichen Zahl von Beiträgen und die Höhe der Rente hat sich das Gutachten nicht zu beziehen. War von der Versicherungsanstalt gegen den erkrankten Versicherten ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung im Protokolle zu vermerken.

11. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit den entstandenen Akten an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt abzusenden.

III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragserstattung. (§ 57 Ziff. 1, § 128.)

12. Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42, 43 bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Diese haben die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

13. Die Einreichung des Antrags kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt, — bei Seeleuten die Seefahrtsbücher und die etwa vorhandenen Nachweise — sowie der Ausweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

a) sofern eine verheiratete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42 des Gesetzes) die Heiratsurkunde,

b) sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrag als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43 des Gesetzes), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugnis über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergibt,

c) sofern die Witwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde,

d) sofern der Witwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin ihrer Familie war,

e) sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunde beider Eltern, die Heiratsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

f) sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heiratsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

g) sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heiratsurkunde, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

14. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie gibt demnächst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt ab.

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten. (§ 47, § 57 Ziff. 2, § 121.)

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente zugeht, den Rentenempfänger zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsfähigkeit durch einen Arzt untersuchen lasse; dabei sind die von der Versicherungsanstalt wegen Vornahme dieser Untersuchungen getroffenen Maßnahmen tunlichst zu beachten. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugnis beigefügt oder ist die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit von dem Rentenempfänger ausdrücklich anerkannt oder wird auf den Fortbezug der Rente verzichtet, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie tunlichst binnen vier Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 11 zu verfahren. Der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn der Versicherte erklärt hat, keinen Anspruch auf weitere Gewährung der Rente zu haben und der Akteninhalt diese Erklärung rechtfertigt.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so teilt sie ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Vorstande mit.

Kommt eine Entziehung der Rente auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 in Frage, so finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers, sowie gegebenenfalls darauf zu erstrecken, ob die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, ob sich der Rentenempfänger den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen durfte und durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt worden ist.

V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen. (§ 48, § 57 Ziff. 3, § 121.)

16. Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstande bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet, von Amtswegen andere Tatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat.

VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstands der Versicherungsanstalt. (§ 59 Abs. 2.)

17. Nach § 59 Abs. 2 ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 11 zu verfahren.

VII. Schlußbestimmungen.

18. Angelegenheiten der unter II, IV und V bezeichneten Art sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19. Die den Vertretern zustehenden Bezüge sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorschußweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstande zu vereinbarenden Zeitabschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren usw. sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Beendigung der an einem Tag anstehenden Verhandlungen festzustellen.

20. Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baren Auslagen des Verfahrens gehören:

a) die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Ärzten ihres Bezirks besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;

b) die Kosten der Zuziehung eines Protokollführers bei Abhaltung von Verhandlungsterminen außerhalb des Sitzes der unteren Verwaltungsbehörde. Die Protokollführer erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen des § 1, VI des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G.S. S. 193), sofern ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte höhere Sätze zustehen;

c) die Kosten für die Zuziehung des nicht am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Antragstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amtswegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe der einem Zeugen zustehenden Entschädigung;

d) die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht vom Vorstande geliefert werden.

21. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

22. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Beteiligten Kosten des Verfahrens, die durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

23. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termine, zu dem sie zugezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

24. Der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) hat auf Antrag des Vorstands der Landes-Versicherungsanstalt anzuordnen, daß für die Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten bestimmte Formulare zu verwenden sind.

Sofern über die bei der Aufnahme von Rentenanträgen zu verwendenden Formulare zwischen der Landes-Versicherungsanstalt und den unteren Verwaltungsbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, kann der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) anordnen, daß bestimmte Formulare verwendet werden müssen.

Berlin, den 15. November 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.